



Informationen zu vorzeitiger Vertragsauflösung z.B. wegen Umzug

Es kann immer mal vorkommen, dass Sie aus verschiedensten Gründen Ihren Wohnsitz verlegen müssen und am neuen Wohnsitz die Leistungen von ACO nicht empfangen werden können.

Der Gesetzgeber hat dazu im Mai 2012 durch die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine verbraucherfreundliche Regelung geschaffen:

Ab dem Zeitpunkt der Begründung des neuen Wohnsitzes hat der Endkunde ein außerordentliches Kündigungsrecht seines Telekommunikationsanschlussvertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Die entsprechende Gesetzesgrundlage findet sich in § 46 Absatz 8 Telekommunikationsgesetz (TKG), diese lautet:

Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

Hierbei stellt das Gesetz ganz klar auf den Zeitpunkt ab, an dem der neue Wohnsitz bereits bestehen muss. Der neue Wohnsitz wird durch Ummeldung bei den Meldebehörden begründet. Ab diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Kündigung bei ACO, läuft die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Hierbei hat der Endkunde das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechtes zu beweisen. Das dafür von ACO ausschließlich akzeptierte Dokument ist die amtliche Ummeldebesccheinigung bzw. bei Wohnsitzverlegung ins Ausland die deutsche Abmeldebesccheinigung.

“Da muss ich ja noch drei Monate bezahlen ohne eine Leistung empfangen zu haben” mögen viele nun denken, doch das ist zu kurz gedacht. Die Mindest- und jeweiligen Vertragslaufzeiten sind ein entscheidender Kalkulationsfaktor für den Endkundenpreis. Ohne diese Laufzeiten wären die Leistungen für den Endkunden teurer. Vergleichen Sie mal, ACO bietet gegen Aufpreis auch jeden Vertrag OHNE Mindestlaufzeit an. Noch 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass es keine vertretbaren Gründe dafür gibt einen Anbieter zu verpflichten eine außerordentliche Kündigung seines Kunden wegen Umzug in ein nicht durch den Anbieter versorgtes Gebiet innerhalb der Vertragslaufzeiten zu akzeptieren, da die Wohnsitzverlegung ausschließlich begründet ist in der Privatsphäre des Endkunden. Bis zur Neufassung des Telekommunikationsgesetzes im Mai 2012 mussten Endverbraucher also bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit zahlen, auch dann, wenn Sie das Angebot des Anbieters nicht mehr nutzen konnten.

Was bedeutet dies also für ACO-connect-Kunden: Sollten Sie Ihren Wohnsitz innerhalb der Vertragslaufzeit in ein Gebiet verlegen, welches nicht von ACO mit DSL-Anschlüssen versorgt wird, steht Ihnen **ab Wohnsitzverlegung** ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieses außerordentlichen Kündigungsrechtes sind vom ACO-connect-Kunden bei Ausspruch seiner Kündigung durch Vorlage der neuen Meldebesccheinigung zu belegen.

Alternativ dazu bieten wir Ihnen jederzeit die Möglichkeit der einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsauflösung gegen Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 75% der bis Laufzeitende anfallenden Grundkosten des Anschlusses an. Die einvernehmliche Vertragsauflösung steht in diesem Fall unter dem Vorbehalt der schuld-befreienden Zahlung dieser 75%.

Als weitere Alternative besteht für Sie den Vertrag auf Ihren Nachmieter zu übertragen, sofern dieser zustimmt. Dazu haben wir extra ein Formular “Änderung der Vertragsdaten” bereitgestellt. Es liegt jedoch einzig in Ihrem alleinigen Zuständigkeitsbereich mit dem Nachmieter eine Vertragsübernahme zu arrangieren, wobei bei Vertragsübernahme für den neuen Vertragspartner die 24-monatige Mindestlaufzeit mit Datum der Vertragsübernahme erneut beginnt. Der neue Vertragspartner übernimmt von Ihnen alle Rechte und Pflichten des Vertrages, so z.B. auch das zur Verfügung gestellte Leihgerät und die Zugangsdaten. Mit dem Zeitpunkt der Vertragsumschreibung und dem darauf folgenden nächsten Abrechnungslauf sind Sie von allen Zahlungsverpflichtungen befreit und haben den Vertrag wirksam übertragen.